Rechtsanwaltskammer
München

Einladung zur Kammerversammlung am 12. November 2021 in der Alten Kongresshalle um 14:00 Uhr

PRÄSENZ-TERMIN aufgrund COVID-19 abgesagt!

Schriftliche Abstimmung bis zum 21.12.2021 (Posteingang Rechtsanwaltskammer)

Tagesordnung

Anträge mit Begründung (ab Seite 3)

Anlagen: Finanzenheft (§ 5 Nr. 4 GO)
Rückanmeldeformular

Einladung

zur ordentlichen Kammerversammlung 2021 der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München

am Freitag, den 12.11.2021, um 14.00 Uhr in der Alten Kongresshalle, Am Bavariapark 14, 80339 München

Hinweis: Es gilt die aktuelle Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung sowie nach heutigem Stand die „3G-plus-Regel“.

Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Bericht des Präsidenten
3. Bericht des Schatzmeisters gem. § 73 Abs. 2 Nr. 7 BRAO
4. Aussprache über die Berichte
5. Entlastung des Kammervorstands
6. Bewilligung der Mittel für das Geschäftsjahr 2022 (und 2023) gem. § 89 Abs. 2 Nr. 4 BRAO
7. Änderung der Beitragsordnung; Erhöhung des Kammerbeitrags
8. Änderung der Geschäftsordnung
9. Änderung der Gebührenordnung
10. Änderung der Entschädigungsordnung
11. Änderung der Wahlordnung und Ergänzung um einen Ausschuss der Wahlbeobachter
    - 11.1. Änderung der Wahlordnung in § 3 und § 11
    - 11.2. Ausschuss der Wahlbeobachter
12. Einführung elektronischer Kammerversammlungen
13. Seehaus in Seeshaupt
14. Genehmigung der Entschädigungsordnungen für Rechtsanwaltsfachangestellte und gepr. Rechtsfachwirte
15. besonderes elektronisches Anwaltspostfach
16. Verschiedenes

Hiermit berufe ich die Kammerversammlung 2021 ein (§ 86 Satz 1 BRAO).

gez. RA Michael Then
Präsident

1. Änderung der Beitragsordnung; Erhöhung des Kammerbeitrags

Aktuelle Fassung

Der Kammerbeitrag ist ein Jahresbeitrag und wird wie folgt festgesetzt:

1. Der Kammerbeitrag für Kammermitglieder, die natürliche Personen sind, beträgt EUR 285,– *[ab 01. Januar 2022: EUR 200,–]*, für Kammermitglieder, die juristische Personen sind, EUR 356,–. Sofern Kammermitglieder über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft zur Ausübung der Tätigkeit als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt und zugleich als Syndikusrechtsanwältin oder Syndikusrechtsanwalt verfügen, erhöht sich der Kammerbeitrag um den Betrag, den die Bundesrechtsanwaltskammer für diese Mitglieder zusätzlich erhebt.

2. Für Kammermitglieder, die natürliche Personen sind, ermäßigt sich der Kammerbeitrag für das Kalenderjahr der Erstzulassung und die zwei darauf folgenden Kalenderjahre auf EUR 200,–. Für Kammermitglieder, deren Erwerbstätigkeit aufgrund der Geburt eines Kindes in nicht unerheblicher Weise eingeschränkt ist, ermäßigt sich der Kammerbeitrag auf Antrag auf EUR 143,–; die Ermäßigung wird längstens für drei Jahre ab Geburt gewährt.

3. Für Kammermitglieder, die natürliche Personen sind, der Kammer seit mindestens 10 Jahren angehören und vor Beginn des Geschäftsjahres das 70. Lebensjahr vollendet haben, beträgt der Kammerbeitrag EUR 214,–. Für Kammermitglieder, die voll erwerbsgemindert sind (§ 43 Abs. 2 Sätze 2 und 3 SGB VI), beträgt der Kammerbeitrag auf Antrag EUR 100,–, bei teilweiser Erwerbsminderung (§ 43 Abs. 1 Satz 2 SGB VI) auf Antrag EUR 214,–.

8. Die von der Kammerversammlung 2020 beschlossenen Änderungen der Beitragsordnung treten am 01. Januar 2021 in Kraft.

Änderungsvorschlag

Der Kammerbeitrag ist ein Jahresbeitrag und wird wie folgt festgesetzt:

1. Der Kammerbeitrag für Kammermitglieder, die natürliche Personen sind, beträgt ~~EUR 285,– *[ab 01. Januar 2022: EUR 200,–]*~~ EUR 300,–, für Kammermitglieder, die ~~juristische~~ keine natürlichen Personen sind, ~~EUR 356,–~~ EUR 395,–. ~~Sofern Kammermitglieder über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft zur Ausübung der Tätigkeit als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt und zugleich als Syndikusrechtsanwältin oder Syndikusrechtsanwalt verfügen, erhöht sich der Kammerbeitrag um den Betrag, den die Bundesrechtsanwaltskammer für diese Mitglieder zusätzlich erhebt.~~
2. Für Kammermitglieder, die natürliche Personen sind, ermäßigt sich der Kammerbeitrag für das Kalenderjahr der Erstzulassung und die zwei darauf folgenden Kalenderjahre auf ~~EUR 200,–~~ EUR 230,–. Für Kammermitglieder, deren Erwerbstätigkeit aufgrund der Geburt eines Kindes in nicht unerheblicher Weise eingeschränkt ist, ermäßigt sich der Kammerbeitrag auf Antrag auf ~~EUR 143,–~~ EUR 175,–; die Ermäßigung wird längstens für drei Jahre ab Geburt gewährt.

3. Für Kammermitglieder, die natürliche Personen sind, der Kammer seit mindestens 10 Jahren angehören und vor Beginn des Geschäftsjahres das 70. Lebensjahr vollendet haben, beträgt der Kammerbeitrag ~~EUR 214,–~~ EUR 230,– . Für Kammermitglieder, die voll erwerbsgemindert sind (§ 43 Abs. 2 Sätze 2 und 3 SGB VI), beträgt der Kammerbeitrag auf Antrag EUR 100,–, bei teilweiser Erwerbsminderung (§ 43 Abs. 1 Satz 2 SGB VI) auf Antrag ~~EUR 214,–~~ EUR 230,–.

4. [keine Änderung]
5. [keine Änderung]
6. [keine Änderung]
7. [keine Änderung]

8. Die von der Kammerversammlung ~~2020~~ 2021 beschlossenen Änderungen der Beitragsordnung treten am 01. Januar ~~2021~~ 2022 in Kraft.

Begründung:

Die Kammerversammlung 2020 hatte beschlossen, den Kammerbeitrag für Kammermitglieder, die natürliche Personen sind, von EUR 285,– auf EUR 200,– zu senken. Die Vermögensreserven der Kammer sind indes aufgezehrt; aus einem Regel-Kammerbeitrag i.H.v. EUR 200,– lassen sich die notwendigen Ausgaben nicht decken.

Im Einzelnen:

Die Rechtsanwaltskammer München hatte in früheren Jahren Vermögensreserven aufgebaut. Das liquide Vermögen der Kammer (einschl. Wertpapieren) per 31.12.2010 belief sich auf EUR 7,56 Mio., zum 31.12.2015 auf EUR 4,88 Mio. Um dieses Vermögen im Hinblick auf die Rechtsprechung des BVerwG zur Unzulässigkeit der Bildung erhöhten Eigenkapitals (zuletzt BVerwG, Urteil vom 22.01.2020 – 8 C 9.19 –) kontinuierlich abzuschmelzen, wurden planmäßig Verluste realisiert. Zum 31.12.2020 belief sich das liquide Kammervermögen (einschl. Wertpapieren) auf EUR 3,74 Mio. Hiervon sind Gelder i.H.v. EUR 1,24 Mio. gebunden (TEUR 412: Sondervermögen Unterstützungsfonds, TEUR 202: Sondervermögen Vertrauensschadensfonds, TEUR 37: Fremdgelder, TEUR: 600 gebundene Investitionsrücklagen). Das für den Kammerbetrieb einsetzbare „freie“ liquide Kammervermögen per 31.12.2020 (einschl. Wertpapiere) belief sich somit auf EUR 2,5 Mio.

Unter Berücksichtigung der planmäßigen Einnahmen 2021 (EUR 7,57 Mio.) und der Ausgaben 2021 (EUR 8,39 Mio.) sowie der gebildeten Ansparrücklage (TEUR 300) ergibt sich per 31.12.2021 ein planmäßiges „freies“ liquides Vermögen i.H.v. EUR 1,38 Mio. (jeweils ohne Berücksichtigung der Sondervermögen und von Fremdgeld). Unter Berücksichtigung der planmäßigen Einnahmen 2022 unter Ansatz eines Regel-Kammerbeitrags von EUR 200,- i.H.v. EUR 6,2 Mio. und der Ausgaben 2022 i.H.v. EUR 9,2 Mio. (jeweils ohne Berücksichtigung der Sondervermögen und von Fremdgeld) wären die freien liquiden Mittel im September 2022 aufgezehrt. Indes bedarf es der Finanzierung bis Februar 2023, da die nächsten Beiträge erst wieder im März 2023 fällig werden. Zur Deckung der Ausgaben bis dahin fehlen insoweit Finanzmittel i.H.v. EUR 2,39 Mio.

Die Ausgaben können auch nicht mehr durch weitere Einsparungen gekürzt werden, soll die Rechtsanwaltskammer ihren gesetzlichen Aufgaben, auch im Mitgliederservice, nachkommen. Für ein ohnehin sparsames und wirtschaftliches Finanzgebaren sorgen Vergleichs- und Prüf-Prozesse bei der Haushaltsaufstellung und beim Haushaltsvollzug. Auf Bundesebene findet regelmäßig ein Austausch unter den Kammern statt, um Abweichungen erkennen und aufklären zu können. Zudem lässt sich die Rechtsanwaltskammer seit vielen Jahren freiwillig von unabhängigen Wirtschaftsprüfern, auch in Bezug auf die Einhaltung der Wirtschaftlichkeits- und Sparsamkeitsgrundsätze prüfen, seit zwei Jahren vom Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband, der als Körperschaft des öffentlichen Rechts das Gegenstück zum Bayerischen Obersten Rechnungshof auf kommunaler Ebene bildet. Diese Prüfungen ergaben bislang keinerlei Beanstandungen.

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe, dem Gesetz zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen, der Neuordnung des Syndikusanwaltsrechts und den Änderungen im Geldwäschegesetz kamen und kommen weitere Aufgaben auf die Rechtsanwaltskammer München zu, die erhebliche Ressourcen binden werden. Die zusätzlichen Aufgaben verursachen höhere Kosten sowohl im personellen Bereich, als auch für die sächliche Ausstattung und Software bzw. IT. Der Kammerbeitrag beinhaltet – anders als bei vielen anderen Rechtsanwaltskammern – zudem den vollständigen Mitgliedsbeitrag, der unsererseits gemäß § 178 BRAO an die Bundesrechtsanwaltskammer abzuführen ist. Dieser erhöht sich für das Jahr 2022 von EUR 104,50 um EUR 10,– auf EUR 114,50 (Haushalt: EUR 40,50; ERV (beA): EUR 70,–; Schlichtungsstelle: EUR 4,–) pro Mitglied. Daraus ergibt sich, dass für das Jahr 2022 unter Zugrundelegung eines Regel-Beitrags i.H.v. EUR 200,– hiervon lediglich EUR 85,50 pro Mitglied für unsere eigenen Aufgaben als Rechtsanwaltskammer München zur Verfügung stünden.

Um die notwendige Liquidität zu sichern, ist eine Erhöhung des Regelbeitrags auf EUR 300,– für natürliche Personen erforderlich. Mit der Anpassung des Regelbeitrags auf EUR 300,– sind auch die übrigen Beiträge anzupassen; auf eine Erhöhung des Beitrags für vollerwerbsgeminderte Mitglieder wird verzichtet.

2. Änderung der Geschäftsordnung

Aktuelle Fassung	Änderungsvorschlag
§ 3 Schriftform	§ 3 Schriftform
Ist in dieser Geschäftsordnung Schriftform vorgeschrieben, gelten die §§ 126, 126 a und 126 b BGB.	Ist in dieser Geschäftsordnung oder in anderen Satzungen der Kammer Schriftform vorgeschrieben, ~~gelten die §§ 126, 126 a und 126 b BGB.~~ gilt § 126 BGB und § 37 BRAO entsprechend.

Begründung:

Hintergrund der Änderung ist das am 01.08.2021 in Kraft getretene Gesetz zur Modernisierung des notariellen Berufsrechts und zur Änderung weiterer Vorschriften. § 37 BRAO n.F. sieht vor, dass die Abgabe einer Erklärung über das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) unter der Voraussetzung, dass Erklärender und Empfänger über ein beA verfügen, dem Schriftformerfordernis im Sinne der BRAO entspricht.

Derzeit sieht § 3 der Geschäftsordnung vor, dass für das in der Geschäftsordnung postulierte Schriftformerfordernis die §§ 126, 126a und 126b BGB gelten. Mit der Änderung soll der Regelungsinhalt des § 3 an § 37 BRAO n.F. angepasst werden.

Aktuelle Fassung	Änderungsvorschlag
§ 5 Einberufung zur Kammerversammlung	§ 5 Einberufung zur Kammerversammlung
2. Der Präsident beruft die Versammlung der Kammer schriftlich oder durch öffentliche Einladung im Mitteilungsblatt ein. Für die Einladungsfrist gilt § 86 Abs. 2 und 3 BRAO. Zum Nachweis der ordnungsgemäßen Einladung genügt die Bestätigung der Geschäftsstelle der Kammer über den Tag der Versendung der Einladung oder deren Veröffentlichung.	2. ~~Der Präsident beruft die~~ Die Kammer~~V~~versammlung ~~der Kammer~~ wird schriftlich ~~oder durch öffentliche Einladung im Mitteilungsblatt~~ einberufen. Für die Einladungsfrist gilt § 86 ~~Abs. 2 und 3~~ BRAO. Zum Nachweis der ordnungsgemäßen Einladung genügt die Bestätigung der Geschäftsstelle der Kammer über den Tag der Versendung der Einladung ~~oder deren Veröffentlichung~~.

Begründung:

Durch das am 01.08.2021 in Kraft getretene Gesetz zur Modernisierung des notariellen Berufsrechts und zur Änderung weiterer Vorschriften wurde § 86 BRAO neu gefasst. § 86 BRAO n.F. sieht vor, dass die Kammerversammlung durch schriftliche Einladung einzuberufen ist. Die Möglichkeit, die Kammerversammlung durch öffentliche Einladung im Mitteilungsblatt der Rechtsanwaltskammer einzuberufen, ist entfallen. Die Änderung dient der Anpassung an die aktuelle Gesetzeslage. Dass der Präsident die Kammerversammlung einberuft, ergibt sich bereits aus § 85 Abs. 1 BRAO, so dass es der Regelung in der Geschäftsordnung nicht bedarf.

Aktuelle Fassung	Änderungsvorschlag
§ 5 Einberufung zur Kammerversammlung	§ 5 Einberufung zur Kammerversammlung
4. Mit der Einladung zur Kammerversammlung erhalten die Mitglieder die Tagesordnung, sowie zur ordentlichen Kammerversammlung die Jahresrechnung, den Etatvorschlag des Vorjahres in Gegenüberstellung zu den tatsächlichen Ausgaben des Vorjahres, den Etatvoranschlag für das Folgejahr und einen Vorschlag über dessen Finanzierung. Wird nur eine Kurzfassung der Jahresrechnung übersandt, ist die Langfassung über die Internetpräsenz der Kammer vor der Kammerversammlung zum Abruf bereitzustellen.	4. Mit der Einladung zur Kammerversammlung erhalten die Mitglieder die Tagesordnung. ~~, sowie~~ Ergänzend erhalten sie zur ordentlichen Kammerversammlung die Jahresrechnung für das Vorjahr, den Etatvorschlag des Vorjahres in Gegenüberstellung zu den tatsächlichen Ausgaben des Vorjahres, den Etatvoranschlag für das Folgejahr und einen Vorschlag über dessen Finanzierung; ~~. Wird nur eine Kurzfassung der Jahresrechnung übersandt, ist die Langfassung~~ die Unterlagen können auch über die Internetpräsenz der Kammer ~~vor der Kammerversammlung~~ zum Abruf bereit~~zustellen~~gestellt werden, worauf unter Angabe der Internetadresse hinzuweisen ist.
§ 6 Bekanntgabe der Jahresrechnung	§ 6 ~~Bekanntgabe der Jahresrechnung~~
Die Jahresrechnung für das abgelaufene Kalenderjahr soll zwei Wochen vor der Kammerversammlung in der Geschäftsstelle der Kammer für die Mitglieder der Kammer zur Einsicht aufliegen.	~~Die Jahresrechnung für das abgelaufene Kalenderjahr soll zwei Wochen vor der Kammerversammlung in der Geschäftsstelle der Kammer für die Mitglieder der Kammer zur Einsicht aufliegen.~~ (weggefallen)

Begründung:

In § 5 Nr. 4 wird geregelt, welche Unterlagen den Mitgliedern mit der Einladung zur Kammerversammlung zu übermitteln sind. Nach der aktuellen Regelung muss nur eine Kurzfassung der Jahresrechnung bereits mit der Einladung – mindestens zwei Wochen vor der Kammerversammlung, § 86 BRAO – übersandt werden; die Langfassung kann auch später – bis zur Kammerversammlung – im Internet bereitgestellt werden. § 6 regelt des Weiteren, dass die Jahresrechnung zwei Wochen vor der Kammerversammlung in der Geschäftsstelle zur Einsichtnahme auszulegen ist. Die Differenzierung zwischen Lang- und Kurzfassung geht darauf zurück, dass vormals nur eine Kurzfassung der Jahresrechnung mit der Einladung verschickt wurde, um Druck- und Portokosten zu senken, solange die Einladung noch mit der Post verschickt wurde und das Internet noch nicht bestand. Deshalb konnte die Langfassung auf der Geschäftsstelle eingesehen werden. Einer Kurzfassung bedarf es indes nicht mehr. Die Neuregelung stellt klar, dass die vollständige Jahresrechnung bereits mit der Einladung zur Kammerversammlung den Mitgliedern zur Verfügung zu stellen ist, entweder direkt durch Übermittlung mit der Einladung oder durch Bereitstellung im Internet.

Aktuelle Fassung	Änderungsvorschlag
§ 7 Durchführung der Kammerversammlung	§ 7 Durchführung der Kammerversammlung
1. Jedes an der Kammerversammlung teilnehmende Mitglied hat sich leserlich mit Vor- und Nachname in die Anwesenheitsliste einzutragen und auf Verlangen den Nachweis der Kammerzugehörigkeit zu führen. Mitglieder, die eine juristische Person sind, werden durch eine Person, die allein oder zusammen	1. Jedes an der Kammerversammlung teilnehmende Mitglied hat sich ~~leserlich mit Vor- und Nachname in die Anwesenheitsliste einzutragen~~ zu registrieren und auf Verlangen den Nachweis der Kammerzugehörigkeit zu führen. Mitglieder, die ~~eine juristische Person~~ keine natürliche Person sind, werden durch eine natürliche Person, die allein oder zusammen mit anderen zur gesetzlichen Vertretung

mit anderen zur gesetzlichen Vertretung befugt ist und selbst Kammermitglied ist, vertreten.	befugt ist und selbst Kammermitglied ist, vertreten.

Begründung:

Am 01.08.2022 tritt das Gesetz zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe in Kraft. Mit Inkrafttreten des § 59b Abs. 2 BRAO n.F. stehen der Rechtsanwaltschaft künftig Gesellschaften nach deutschem Recht einschließlich der Handelsgesellschaften, Europäische Gesellschaften oder Gesellschaften in einer nach dem Recht eines Mitgliedsstaats der Europäischen Union oder eines Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zulässigen Rechtsform offen. Mit Zulassung sind diese nach § 60 Abs. 2 Nr. 2 BRAO n.F. Mitglieder der Rechtsanwaltskammer. Die Änderung in § 7 Nr. 1 S. 2 berücksichtigt die ab dem 01.08.2022 geltende Rechtslage, indem nicht mehr nur auf „juristische Personen“ abgestellt wird, sondern die Abgrenzung zwischen ‚natürlicher Person‘ und ‚nicht natürlicher Person‘ erfolgt. Im Übrigen wird § 7 Nr. 1 S. 1 modernisiert, indem die Norm an die aktuellen Gegebenheiten im Rahmen der Registrierung zur Kammerversammlung angepasst wird.

Aktuelle Fassung	**Änderungsvorschlag**
§ 8 Stimmrecht	§ 8 Stimmrecht
Jedes Kammermitglied hat nur eine Stimme. Dies gilt auch für juristische Personen, deren Stimme auch durch einen im Handelsregister eingetragenen Prokuristen, der selbst Kammermitglied ist, ausgeübt werden kann. Auf Verlangen ist die Berechtigung durch einen Handelsregisterauszug oder in sonstiger geeigneter Weise nachzuweisen.	Jedes Kammermitglied hat nur eine Stimme. ~~Dies gilt auch für juristische Personen, deren Stimme auch durch einen im Handelsregister eingetragenen Prokuristen, der selbst Kammermitglied ist, ausgeübt werden kann. Auf Verlangen ist die Berechtigung durch einen Handelsregisterauszug oder in sonstiger geeigneter Weise nachzuweisen.~~ Kammermitglieder, die keine natürliche Person sind, werden durch eine vertretungsberechtigte natürliche Person, die allein oder zusammen mit anderen zur gesetzlichen Vertretung befugt ist und selbst Kammermitglied ist, vertreten.

Begründung:

Am 01.08.2022 tritt das Gesetz zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe in Kraft. Mit Inkrafttreten des § 59b Abs. 2 BRAO n.F. stehen der Rechtsanwaltschaft künftig Gesellschaften nach deutschem Recht einschließlich der Handelsgesellschaften, Europäische Gesellschaften oder Gesellschaften in einer nach dem Recht eines Mitgliedsstaats der Europäischen Union oder eines Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zulässigen Rechtsform offen. Mit Zulassung sind diese nach § 60 Abs. 2 Nr. 2 BRAO n.F. Mitglieder der Rechtsanwaltskammer. Die Änderung in § 8 S. 2 berücksichtigt die ab dem 01.08.2022 geltende Rechtslage. Künftig sind nach § 31 Abs. 4 Nr. 7 und 8 BRAO n.F. die vertretungsberechtigten Personen in den Verzeichnissen einzutragen. Die Vertretungsbefugnis ist daher bekannt und muss nicht gesondert nachgewiesen werden.

Aktuelle Fassung	Änderungsvorschlag
V. Inkrafttreten	V. Inkrafttreten
Die von der Kammerversammlung 2020 beschlossenen Änderungen der Geschäftsordnung treten am 01. Januar 2021 in Kraft.	Die von der Kammerversammlung ~~2020~~ 2021 beschlossenen Änderungen der Geschäftsordnung treten am 01. Januar ~~2021~~ 2022 in Kraft.

3. Änderung der Gebührenordnung

Aktuelle Fassung	Änderungsvorschlag
Art. 2 Zulassungssachen	Art. 2 Zulassungssachen
5. Für die Bearbeitung des Antrags auf Zulassung als Rechtsanwaltsgesellschaft beträgt die Gebühr EUR 1.000,–.	5. Für die Bearbeitung des Antrags auf Zulassung als Berufsausübungsgesellschaft oder Rechtsanwaltsgesellschaft beträgt die Gebühr ~~EUR 1.000,–~~EUR 750,–. Hat die Berufsausübungsgesellschaft mehr als zehn Gesellschafter, erhöht sich die Gebühr um jeweils EUR 250,– für je bis zu zehn weitere Gesellschafter.
6. Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in die Kammer bei Verlegung der Kanzlei aus dem Bezirk einer anderen Kammer (Wechsel) wird eine Gebühr von EUR 150,– erhoben. Für Rechtsanwaltsgesellschaften beträgt diese Gebühr EUR 250,–.	6. Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in die Kammer bei Verlegung der Kanzlei aus dem Bezirk einer anderen Kammer (Wechsel) wird eine Gebühr von EUR 150,– erhoben. Für Berufsausübungs- und Rechtsanwaltsgesellschaften beträgt diese Gebühr EUR 250,–.
7. Wird der Antrag auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft zurückgenommen, so beträgt die Gebühr EUR 160,–, bei Rechtsanwältinnen (Syndikusrechtsanwältinnen) und Rechtsanwälten (Syndikusrechtsanwälten) EUR 220,–, bei Rücknahme des Antrags auf gleichzeitige Zulassung als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt und als Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin) oder Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt) EUR 260,–, bei Anwaltsgesellschaften EUR 600,–.	7. Wird der Antrag auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft zurückgenommen, so beträgt die Gebühr EUR 160,–, bei Rechtsanwältinnen (Syndikusrechtsanwältinnen) und Rechtsanwälten (Syndikusrechtsanwälten) EUR 220,–, bei Rücknahme des Antrags auf gleichzeitige Zulassung als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt und als Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin) oder Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt) EUR 260,–, bei Anwaltsgesellschaften oder Berufsausübungsgesellschaften EUR 600,–.
Art. 3 Vertreterbestellungen	Art. 3 Vertreterbestellungen
Für die Bearbeitung des Antrags auf Bestellung eines Vertreters (§ 47 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, § 53 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 5, § 161 Abs. 1 Satz 1 BRAO) wird eine Gebühr von EUR 30,– erhoben.	Für die Bearbeitung des Antrags auf Bestellung eine~~s~~r ~~Vertreters~~ Vertretung (§ 47 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, § 53 Abs.~~2~~ 3 Satz ~~3~~ 2 und Abs. ~~5~~ 4, § 161 Abs. 1 Satz 1 BRAO) wird eine Gebühr von EUR 30,– erhoben.
Art. 4 Europäische und ausländische Rechtsanwälte	Art. 4 Europäische und ausländische Rechtsanwälte
1. Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme als europäischer oder ausländischer	1. Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme als europäischer oder ausländischer

Rechtsanwalt oder als europäische Rechtsanwaltsgesellschaft gelten die vorgenannten Artikel entsprechend.	Rechtsanwalt oder als europäische Berufsausübungsgesellschaft oder Rechtsanwaltsgesellschaft gelten die vorgenannten Artikel entsprechend.
	2. Für die Bearbeitung des Antrags auf Zulassung als ausländische Berufsausübungsgesellschaft nach § 207a BRAO wird eine Gebühr von EUR 1.250,– erhoben. Hat die Berufsausübungsgesellschaft mehr als zehn Gesellschafter, erhöht sich die Gebühr um jeweils EUR 250,– für je bis zu zehn weitere Gesellschafter.
2. Für die Bearbeitung des Antrags eines eingetragenen ausländischen Rechtsanwalts auf Eintragung als europäischer Rechtsanwalt gilt Art. 2 Nr. 6 entsprechend.	3. Für die Bearbeitung des Antrags eines eingetragenen ausländischen Rechtsanwalts auf Eintragung als europäischer Rechtsanwalt gilt Art. 2 Nr. 6 entsprechend.
3. Für die Bearbeitung des Antrags eines eingetragenen europäischen Rechtsanwalts auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft im Rahmen der Eingliederung nach Teil 3 des EuRAG gelten Art. 2 Nr. 1 und Nr. 7 entsprechend.	4. Für die Bearbeitung des Antrags eines eingetragenen europäischen Rechtsanwalts auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft im Rahmen der Eingliederung nach Teil 3 des EuRAG gelten Art. 2 Nr. 1 und Nr. 7 entsprechend.
4. Für die Bearbeitung des Antrags eines eingetragenen europäischen Rechtsanwalts auf Zulassung zur deutschen Rechtsanwaltschaft aufgrund einer bestandenen Eignungsprüfung nach § 16 EuRAG wird eine Gebühr in Höhe von EUR 60,– erhoben.	5. Für die Bearbeitung des Antrags eines eingetragenen europäischen Rechtsanwalts auf Zulassung zur deutschen Rechtsanwaltschaft aufgrund einer bestandenen Eignungsprüfung nach § 16 EuRAG wird eine Gebühr in Höhe von EUR 60,– erhoben.
5. Für die Bearbeitung des Antrags eines bereits zugelassenen deutschen Rechtsanwalts oder bereits aufgenommenen europäischen/ausländischen Rechtsanwalts auf zusätzliche Aufnahme unter einer weiteren Berufsbezeichnung wird jeweils eine Gebühr in Höhe von EUR 60,– erhoben.	6. Für die Bearbeitung des Antrags eines bereits zugelassenen deutschen Rechtsanwalts oder bereits aufgenommenen europäischen/ausländischen Rechtsanwalts auf zusätzliche Aufnahme unter einer weiteren Berufsbezeichnung wird jeweils eine Gebühr in Höhe von EUR 60,– erhoben.
6. Für die Bearbeitung des Antrags eines dienstleistenden europäischen Rechtsanwalts auf Einrichtung und Betrieb eines besonderen elektronischen Anwaltspostfachs nach § 27a EuRAG wird eine Gebühr in Höhe von EUR 67,– erhoben.	7. Für die Bearbeitung des Antrags eines dienstleistenden europäischen Rechtsanwalts auf Einrichtung und Betrieb eines besonderen elektronischen Anwaltspostfachs nach § 27a EuRAG wird eine Gebühr in Höhe von EUR 67,– erhoben.
7. Die Nrn. 1-5 gelten in Bezug auf europäische oder ausländische Syndikusrechtsanwälte entsprechend.	8. Die Nrn. 1-5 gelten in Bezug auf europäische oder ausländische Syndikusrechtsanwälte entsprechend.
Art. 12 Inkrafttreten	Art. 12 Inkrafttreten
Die von der Kammerversammlung 2020 beschlossenen Änderungen der Gebührenordnung treten am 01. Januar 2021 in Kraft.	Die von der Kammerversammlung ~~2020~~ 2021 beschlossenen Änderungen der Gebührenordnung treten am 01. Januar ~~2021~~ 2022 in Kraft.

Begründung:

Am 01.08.2022 tritt das Gesetz zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe in Kraft. Nach § 59b Abs. 2 BRAO n.F. stehen der Anwaltschaft künftig Gesellschaften nach deutschem Recht einschließlich der Handelsgesellschaften, Europäische Gesellschaften oder Gesellschaften in einer nach dem Recht eines Mitgliedsstaats der Europäischen Union oder eines Vertragsstaats des Abkommens über den

Europäischen Wirtschaftsraum als zulässige Rechtsform offen. Diese Berufsausübungsgesellschaften i.S.v. § 59b BRAO n.F. bedürfen nach § 59f BRAO n.F. der Zulassung.

Dies macht eine Anpassung des Wortlauts sowie der Gebührentatbestände erforderlich. Mit der Einführung einer Gebührenstaffelung soll dem mit zunehmender Gesellschafterzahl wachsenden Prüfungsaufwand Rechnung getragen werden. Gleichzeitig wird die (Grund-)Gebühr von bisher EUR 1.000,– auf EUR 750,– gesenkt, so dass sich bei Gesellschaften bzw. Berufsausübungsgesellschaften mit bis zu zehn Gesellschaftern die Gebühren reduzieren und bei Gesellschaften mit elf bis zu zwanzig Gesellschaftern unverändert bleiben.
Die Neueinführung des Gebührentatbestands in Art. 4 Nr. 2 n.F. geht darauf zurück, dass nach neuem Recht künftig auch ausländische Berufsausübungsgesellschaften nach § 207a BRAO, also außereuropäische Berufsausübungsgesellschaften mit ihrer inländischen Niederlassung zugelassen werden können. Hiermit geht ein (ggf. deutlich) erhöhter Bearbeitungsaufwand einher, der mit einer erhöhten Grundgebühr von EUR 1.250,– gebührenrechtlich abgebildet wird.

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Modernisierung des notariellen Berufsrechts und zur Änderung weiterer Vorschriften am 01.08.2021 ist zudem die Anzeigepflicht der Vertreterbestellung gegenüber der Rechtsanwaltskammer nach § 53 Abs. 6 BRAO a.F. entfallen. Findet der Rechtsanwalt keine Vertretung oder will ein Rechtsanwalt Personen einsetzen, die selbst nicht zur Rechtsanwaltschaft zugelassen sind, aber die Befähigung zum Richteramt erworben oder mindestens zwölf Monate des Vorbereitungsdienstes nach § 5b DRiG absolviert haben, so ist die Vertretung auf Antrag des Rechtsanwalts von der Rechtsanwaltskammer zu bestellen (§ 53 Abs. 3 S. 2 BRAO n.F.).

Die Änderungen in Art. 3 stellen lediglich redaktionelle Anpassungen an den neuen Wortlaut des § 53 BRAO dar.

4. Änderung der Entschädigungsordnung

Aktuelle Fassung	**Änderungsvorschlag**
Art. 6 Anwaltsgericht	Art. 6 Anwaltsgericht
1. Protokollführer in der Hauptverhandlung des Anwaltsgerichts erhalten eine Entschädigung für Zeitversäumnisse und -aufwand von EUR 21,– für jede Stunde. Die letzte, bereits begonnene Stunde wird voll gerechnet. Sie erhalten darüber hinaus Ersatz für Aufwendungen entsprechend § 15 Abs. 1 Ziff. 1–3 JVEG.	1. Protokollführer in der Hauptverhandlung des Anwaltsgerichts erhalten eine Entschädigung für Zeitversäumnisse und -aufwand von ~~EUR 21,–~~ EUR 25,– für jede Stunde. Die letzte, bereits begonnene Stunde wird voll gerechnet. Sie erhalten darüber hinaus Ersatz für Aufwendungen entsprechend § 15 Abs. 1 Ziff. 1–3 JVEG.
2. Die Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Anwaltsgerichts (§ 95 Abs. 1 Satz 3, § 89 Abs. 2 Nr. 5 BRAO) beträgt EUR 100,– pro Sitzungstag. Der Vorsitzende einer Kammer erhält zusätzlich eine weitere Aufwandsentschädigung von EUR 75,– pro Sitzungstag. Der geschäftsleitende Vorsitzende erhält für seine Aufgaben der Geschäftsleitung eine weitere gesonderte Aufwandsentschädigung in Höhe von EUR 300,– pro Monat. Für Reisekosten gilt Art. 2 Absatz 1 und 2.	2. Die Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Anwaltsgerichts (§ 95 Abs. 1 Satz 3, § 89 Abs. 2 Nr. 5 BRAO) beträgt EUR 100,– pro Sitzungstag bzw. in Verfahren, die ohne Sitzung beendet werden, für die verfahrensabschließende Entscheidung. Der Vorsitzende einer Kammer erhält zusätzlich eine weitere Aufwandsentschädigung von EUR 75,– pro Sitzungstag bzw. in Verfahren, die ohne Sitzung beendet werden, für die verfahrensabschließende Entscheidung. Der geschäftsleitende Vorsitzende erhält für seine Aufgaben der Geschäftsleitung eine weitere gesonderte Aufwandsentschädigung in Höhe von EUR 300,– pro Monat. Für Reisekosten gilt Art. 2 ~~Absatz 1 und 2~~.

Art. 9 Inkrafttreten	Art. 9 Inkrafttreten
Die in der Kammerversammlung vom 3. Mai 2019 beschlossenen Änderungen der Entschädigungsordnung treten am 1. Juni 2019 in Kraft.	Die in der Kammerversammlung vom ~~3. Mai 2019~~ 12. November 2021 beschlossenen Änderungen der Entschädigungsordnung treten am ~~1. Juni 2019~~ 1. Januar 2022 in Kraft.

Begründung:

Derzeit erhalten die Mitglieder des Anwaltsgerichts eine Aufwandsentschädigung in Höhe von EUR 100,– bezogen auf den jeweiligen Sitzungstag der Hauptverhandlung (Art. 6 Abs. 2 S. 1). Der Vorsitzende einer Kammer erhält zusätzlich eine weitere Aufwandsentschädigung in Höhe von EUR 75,– pro Sitzungstag (Art. 6 Abs. 2 S. 2). Indes werden in vielen Verfahren die verfahrensabschließenden Entscheidungen mittlerweile ohne Hauptverhandlung im Beschlussweg getroffen. Hiermit geht ein vergleichbarer Aufwand einher, der nach derzeitiger Rechtslage nicht entschädigt werden kann. Dies ist unbillig. In Verfahren, in denen keine Hauptverhandlung stattfindet, soll die Entschädigung daher künftig an die verfahrensabschließende Entscheidung im Beschlussweg anknüpfen; im Übrigen verbleibt es bei der Entschädigung nach Sitzungstagen, um bei mehrtägigen Hauptverhandlungen eine angemessene Entschädigung beizubehalten.

Gleichzeitig soll die Aufwandsentschädigung für Protokollführer angehoben werden. Aktuell erhalten Protokollführer eine Aufwandsentschädigung in Höhe von EUR 21,– pro Stunde. Dieser Satz, dem der Beschluss der Kammerversammlung 2001 zu Grunde liegt, ist § 22 JVEG („Entschädigung für Verdienstausfall“) entnommen. § 22 JVEG wurde zum 01.01.2021 geändert und der Entschädigungssatz von EUR 21,– auf EUR 25,– pro Stunde erhöht, so dass nach 20 Jahren auch an dieser Stelle eine Erhöhung der Aufwandsentschädigung geboten ist.

Die Kammerversammlung 2018 hatte die Reisekostenvergütung für Ehrenamtsträger neu ausgestaltet. Die damalige Neufassung von Art. 2 sieht u.a. vor, dass für Sitzungen und Termine am Sitz der Kammer in München eine pauschale Reisekostenvergütung gewährt wird. Diese Regelungen wurden seinerzeit mangels Abstimmung mit dem Anwaltsgericht noch nicht auf das Anwaltsgericht übertragen, weshalb hinsichtlich der Reisekostenvergütung eine Einschränkung der Anwendung von Art. 2 auf die Absätze 1 und 2 vorgenommen worden war. Die damalige Regelung hat sich bewährt. Durch die Aufhebung der Beschränkung soll die Reisekostenvergütung der Mitglieder des Anwaltsgerichts in nunmehr erfolgter Abstimmung mit dem Präsidium des Anwaltsgerichts an die der übrigen Ehrenamtsträger angepasst werden.

5. Änderung der Wahlordnung und Ergänzung um einen Ausschuss der Wahlbeobachter

5.1. Änderung der Wahlordnung

Aktuelle Fassung	**Änderungsvorschlag**
§ 3 Wahlausschuss	§ 3 Wahlausschuss
2. Das Präsidium der Rechtsanwaltskammer beruft im September vor dem Wahljahr die Mitglieder des Wahlausschusses sowie für jedes Mitglied einen Stellvertreter; im Falle der Verhinderung eines Stellvertreters tritt an seine Stelle der lebensältere der beiden verbleibenden Stellvertreter.	2. Das Präsidium der Rechtsanwaltskammer beruft rechtzeitig vor Beginn der Wahlen ~~im September vor dem Wahljahr~~ die Mitglieder des Wahlausschusses sowie für jedes Mitglied einen Stellvertreter; im Falle der Verhinderung eines Stellvertreters tritt an seine Stelle der lebensältere der beiden verbleibenden Stellvertreter.

Begründung:

Aktuell sieht die Wahlordnung zur Wahl des Vorstandes und der Mitglieder der Satzungsversammlung in § 3 Abs. 2 vor, dass das Präsidium der Rechtsanwaltskammer im September vor dem Wahljahr die Mitglieder des Wahlausschusses sowie die Stellvertreter beruft. Durch die Änderung soll die Durchführung von Wahlen zeitlich flexibler möglich sein.

Aktuelle Fassung	**Änderungsvorschlag**
§ 11 Stimmabgabe bei Briefwahl	§ 11 Stimmabgabe bei Briefwahl
1. Die Wahlunterlagen werden per Post an die wahlberechtigten Mitglieder der Rechtsanwaltskammer versandt. Die Wahlunterlagen bestehen aus - dem Stimmzettel, der die zugelassenen Bewerber mit Familiennamen, Vornamen und Anschriften enthält, - einem Wahlumschlag und - einem Rücksendeumschlag.	1. Die Wahlunterlagen werden per Post an die wahlberechtigten Mitglieder der Rechtsanwaltskammer versandt. Die Wahlunterlagen bestehen aus - dem Stimmzettel, der die zugelassenen Bewerber mit Familiennamen, Vornamen und Anschrift enthält~~,~~; die Reihenfolge der Bewerber bestimmt der Wahlausschuss im Rahmen des Losverfahrens; hierauf ist auf dem Stimmzettel hinzuweisen. - einem Wahlumschlag und - einem Rücksendeumschlag.

Begründung:

Bisher wurden die Namen der zur Wahl zugelassenen Bewerber auf den Stimmzetteln alphabetisch gelistet. Die vorgeschlagene Ergänzung der Wahlordnung soll denkbare Vor- und Nachteile, die sich durch dieses bisherige Verfahren ergeben haben könnten, künftig ausschließen und die bestehende Chancengleichheit ergänzend stärken.

Aktuelle Fassung	**Änderungsvorschlag**
§ 22 Inkrafttreten	§ 22 Inkrafttreten
Die von der Kammerversammlung 2020 beschlossenen Änderungen der Wahlordnung treten am 01. Januar 2021 in Kraft.	Die von der Kammerversammlung ~~2020~~ 2021 beschlossenen Änderungen der Wahlordnung treten am 01. Januar ~~2021~~ 2022 in Kraft.

5.2. Ausschuss der Wahlbeobachter

Antrag der Mitglieder:

RA Martin Arendts, RAin Ingrid Babic, RA Maik Beierlorzer, RA Dr. Michael Bonefeld, RA Karl Brunnhuber, RAin Almut Bühling, RAin Anja Czech, RA Dietrich Eckart, RA Ralf Euling, RA Peter Ewald, RA Claus-Peter Faul, RA Alexander Feitzinger, M.A., RAin Claudia Fleschutz, RAin Eva Fleschutz, RA Thomas Fleschutz, RAin Ingvild Geyer-Stadie, RA Klaus Großmann, RA Patrick Hautsch, RA Dr. Harald Heckelmann, RAin Katrin Heindl, RAin Daniela Just, RA Dr. Thomas Kantenwein, RA Hubert Keicher, RAin Anna Kiermeier, RAin Kathrin Koops, Mag.rer.publ., RA Stephan Kopp, RA Werner Kränzlein, RAin Kathrin Kuhn, RA Dipl.-Kfm. Markus Libera, RAin Erika Lorenz-Löblein, RA Tassilo du Mesnil de Rochemont, RAin Elena Mühle-Stein, RA Dipl.-Kfm. Dr. Anton Maria Ostler, RAin Ramona Reinhardt, RA Dr. Kurt Roeckl, RA Dr. Philipp Paul Roeckl, RA Dr. Ernst Christoph Rückel, RA Walter Sattler, RA Ulrich Scherer, RA Clemens Schmautzer, RA Sebastian Schmid, RA Dr. Volker O. F. Schramm, RAin Elke Schubert, RA Andreas Schwarzer, RAin Lucia Spieth, RA Fabian Symann, RA Christoph Vaagt, RAin Anke Voswinkel, RAin Christa Weigl-Schneider, RAin Dr. Sabine Zischka, RA Michael Zwisler

Die „Wahlordnung zur Wahl des Vorstandes und der Mitglieder der Satzungsversammlung“ wird durch einen

„§ 3a Ausschuss der Wahlbeobachter“

mit folgendem Inhalt ergänzt:

„1. Die Wahl wird von einem „Ausschuss der Wahlbeobachter“ zur Wahrung des ordnungsgemäßen Ablaufs und der korrekten Feststellung der Ergebnisse überprüft. Hierfür ist der Ausschuss der Wahlbeobachter durch den Wahlausschuss und durch andere, an der Wahl beteiligten Personen bei allen Maßnahmen der Vorbereitung und Durchführung der Wahl beizuziehen. Den Mitgliedern des Ausschusses ist Auskunft auf alle Fragen zu erteilen und Einblick in die Unterlagen zu gewähren. Den Mitgliedern des Ausschusses ist es zu ermöglichen, technische Vorgänge zu überprüfen und Testläufe durchzuführen.

2. Der Ausschuss besteht aus zehn Mitgliedern der Rechtsanwaltskammer, die keine Mitglieder des Wahlausschusses oder Mitarbeiter der Geschäftsstelle sein dürfen. Eine Kandidatur in der Wahl ist mit der Mitgliedschaft im Ausschuss der Wahlbeobachter vereinbar. Maximal vier Mitglieder des Ausschusses dürfen zugleich amtierende Mitglieder des Vorstands sein.

3. Die Kammerversammlung beruft auf Vorschlag aus ihrer Mitte in der Kammerversammlung vor dem Termin der Wahl die Mitglieder des Ausschusses der Wahlbeobachter sowie für jedes Mitglied je einen Stellvertreter; im Falle der Verhinderung eines Stellvertreters tritt an seine Stelle der lebensälteste der verbleibenden Stellvertreter.

4. Die Mitglieder des Ausschusses der Wahlbeobachter wählen aus der Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

5. Die Mitglieder des Ausschusses der Wahlbeobachter sind zur Verschwiegenheit gemäß § 76 BRAO verpflichtet.

6. Der Ausschuss der Wahlbeobachter hat seinen Sitz am Sitz der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer und wird von dieser organisatorisch, personell und technisch zur Erfüllung seiner Aufgaben zur Überprüfung der Abläufe und der technischen Einrichtungen für die Wahl unterstützt. Der Wahlausschuss zieht den Ausschuss der Wahlbeobachter bei allen Maßnahmen und Sitzungen bei. Die übrigen Regelungen zum Wahlausschuss sind, soweit für die Erfüllung der Aufgabe der Wahlbeobachtung erforderlich, entsprechend auf den Ausschuss der Wahlbeobachter anzuwenden.

7. Der Ausschuss der Wahlbeobachter erstellt nach Abschluss der Wahl einen Abschlussbericht über die Korrektheit oder die Mängel bei der Durchführung der Wahl aufgrund seiner Feststellungen während der Vorbereitung und der Durchführung der Wahl. Dieser Abschlussbericht wird zusammen mit dem Wahlergebnis bekannt gemacht.

8. Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für ihre Tätigkeit eine angemessene Aufwandsentschädigung."

Begründung:

Die Wahlordnung ermöglicht die Durchführung von Briefwahl und elektronischer Wahlen. Bei beiden Wahlverfahren werden technische und elektronische Hilfsmittel, wie das elektronische Einlesen der Stimmzettel und die elektronische Auswertung der Wahlergebnisse, eingesetzt. Während bei herkömmlichen Wahlen mit Stimmzetteln bei der Durchführung und bei der Auszählung der Stimmen eine Transparenz und dadurch eine demokratische Kontrolle durch die Mitglieder möglich ist, entfällt diese Überwachungsmöglichkeit bei Wahlen unter Einsatz elektronischer Hilfsmittel. Aus Gründen der Transparenz und zur Herstellung des Vertrauens der Mitglieder in die fehlerfreie Durchführung der Wahlen ist ein unabhängiges Gremium mit Mitgliedern außerhalb der Funktionsträger im Wahlausschuss und der hauptamtlichen Mitarbeiter der Kammer erforderlich.

6. Einführung elektronischer Kammerversammlungen

Antrag der Mitglieder:

RA Martin Arendts, RAin Ingrid Babic, RA Maik Beierlorzer, RA Dr. Michael Bonefeld, RA Karl Brunnhuber, RAin Almut Bühling, RAin Anja Czech, RA Dietrich Eckart, RA Ralf Euling, RA Peter Ewald, RA Claus-Peter Faul, RA Alexander Feitzinger, M.A., RAin Claudia Fleschutz, RAin Eva Fleschutz, RA Thomas Fleschutz, RAin Ingvild Geyer-Stadie, RA Klaus Großmann, RA Patrick Hautsch, RA Dr. Harald Heckelmann, RAin Katrin Heindl, RAin Daniela Just, RA Dr. Thomas Kantenwein, RA Hubert Keicher, RAin Anna Kiermeier, RAin Kathrin Koops, Mag.rer.publ., RA Stephan Kopp, RA Werner Kränzlein, RAin Kathrin Kuhn, RA Dipl.-Kfm. Markus Libera, RAin Erika Lorenz-Löblein, RA Tassilo du Mesnil de Rochemont, RAin Elena Mühle-Stein, RA Dipl.-Kfm. Dr. Anton Maria Ostler, RAin Ramona Reinhardt, RA Dr. Kurt Roeckl, RA Dr. Philipp Paul Roeckl, RA Dr. Ernst Christoph Rückel, RA Walter Sattler, RA Ulrich Scherer, RA Clemens Schmautzer, RA Sebastian Schmid, RA Dr. Volker O. F. Schramm, RAin Elke Schubert, RA Andreas Schwarzer, RAin Lucia Spieth, RA Fabian Symann, RA Christoph Vaagt, RAin Anke Voswinkel, RAin Christa Weigl-Schneider, RAin Dr. Sabine Zischka, RA Michael Zwisler

Der Vorstand wird aufgefordert, bei der Bundesrechtsanwaltskammer eine Gesetzesinitiative auf Änderung von § 85 BRAO in der nächsten Legislaturperiode des Deutschen Bundestags (2021-2025) hinzuwirken, wonach § 85 BRAO um die Absätze 4, 5 und 6 ergänzt wird, die folgenden Wortlaut erhalten:

„(4) Die Kammerversammlung kann als Präsenzveranstaltung oder in elektrischer Form oder als Hybridveranstaltung durchgeführt werden. Die Beschlussfassung über die Anträge kann anschließend an die Kammerversammlung innerhalb einer bestimmten Frist in elektronischer oder schriftlicher Form erfolgen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

(5) Die Kammerversammlung kann auch ohne Versammlung der Mitglieder Beschlüsse im Wege der schriftlichen Abstimmung fassen. Die Stimmabgabe kann hierbei auch über das besondere elektronische Anwaltspostfach erfolgen, wobei die Anonymität des Stimmzettels durch organisatorische oder technische Hilfsmittel zu gewährleisten ist. § 85 Absatz 1 und 2 und § 86 der Bundesrechtsanwaltsordnung gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass die Einberufung der Kammerversammlung durch die Aufforderung zur Beschlussfassung gemäß den Sätzen 1 und 2 ersetzt wird. Für die Berechnung der Aufforderungsfrist ist der letzte Tag der Stimmabgabe maßgeblich. Mit der Aufforderung sind den Mitgliedern die Beschlussvorschläge unter Angabe der Rechtsgrundlage und unter Beifügung einer Erläuterung ihres wesentlichen Inhalts sowie weitere für die Befassung mit den Gegenständen der Tagesordnung erforderliche Dokumente zu übersenden. § 88 Absatz 3 Satz 1 und 2 der Bundesrechtsanwaltsordnung gilt mit der Maßgabe, dass die einfache Mehrheit der bis zum Ablauf der Frist für die Stimmabgabe abgegebenen Stimmen erforderlich ist. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

(6) Die Form der Durchführung der Kammerversammlung beschließt der Vorstand spätestens vier Monate vor Durchführung der Kammerversammlung. Eine bestimmte Form der Durchführung der Kammerversammlung ist durchzuführen, wenn sie von mindestens 25 Kammermitgliedern mindestens zwei Monate vor Durchführung der

Kammerversammlung schriftlich beantragt wird. Im Falle der Beschlussfassung oder Beantragung unterschiedlicher Formen für die Durchführung der Kammerversammlung erfolgt die Durchführung der Kammerversammlung entsprechend folgender Präferenzreihenfolge: ausschließlich elektronische Form, Hybridveranstaltung, reine Präsenzveranstaltung, Versammlung per schriftlicher Abstimmung. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung."

Begründung:

Die BRAO sieht in den Vorschriften zur Durchführung der Kammerversammlung seit ihrer ersten Fassung aus dem Jahr 1959 nur die Präsenzform vor. Dies ist nicht mehr zeitgerecht. Zudem ist die Teilnahme an der Kammerversammlung in größeren Flächenbezirken für Mitglieder aus weiter entfernten Regionen des Kammerbezirks nur unter erheblichem Zeitaufwand möglich, was erfahrungsgemäß zu einer sehr mäßigen Beteiligung der Mitglieder führt. Von den über 22.000 Mitgliedern der Rechtsanwaltskammer München nehmen in der Regel nur 100 bis 200 Mitglieder an der Kammerversammlung teil. Dies sind rund 0,5 % bis 1,0 % der Mitglieder. Beschlüsse in der Kammerversammlung mit weitreichenden Konsequenzen für alle Mitglieder in Bezug auf Beiträge, Gebühren oder Satzungen werden teilweise nur noch mit 30 anwesenden Mitgliedern gefasst. Dies sind 0,14 % der Mitglieder. Eine demokratische Legitimation der Kammerversammlung und der Beschlüsse ist bei diesen Teilnehmerzahlen nicht mehr gegeben. Aus diesem Grunde ist es den Mitgliedern im gesamten Kammerbezirk zu ermöglichen, durch die elektronische oder schriftliche Teilnahme an der Kammerversammlung oder an der Abstimmung über die Anträge am Geschehen der Kammer teilzuhaben.
Für die Durchführung der Kammerversammlung bieten sich daher neben der Form der Präsenzveranstaltung auch die elektronische Form, die Hybridveranstaltung und die Versammlung per schriftlicher Abstimmung an. Sollten für die Kammerversammlung verschiedene Formen beschlossen oder beantragt werden, soll das Gesetz in einer Kollisionsregelung eine Reihenfolge für die Bestimmung der Veranstaltungsform vorgeben.
Soweit es Mitgliedern aus verschiedenen Gründen nicht möglich ist, zum vorgesehenen Zeitpunkt an der Kammerversammlung teilzunehmen, soll ihnen die Möglichkeit eingeräumt werden, nach der Kammerversammlung innerhalb einer bestimmten Zeitperiode, zum Beispiel innerhalb von 14 Tagen nach der Kammerversammlung, an der Abstimmung über die Anträge in elektronischer oder schriftlicher Form teilzunehmen. In diesem Fall sollte die Kammerversammlung (Präsenz, elektronisch oder hybrid) der Aussprache und der Diskussion dienen und die Abstimmung einheitlich in dem vorgesehenen Zeitraum nach der Kammerversammlung stattfinden, um eine Beeinflussung des Abstimmungsergebnisses durch vorangegangene Teilabstimmungen oder vorab ermittelte Stimmergebnisse zu vermeiden.

7. Seehaus in Seeshaupt

Antrag der Mitglieder:

RA Martin Arendts, RAin Ingrid Babic, RAin Pia Alexa Becker, RA Marcus van Bevern, RA Karl Brunnhuber, RAin Almut Bühling, RAin Anja Czech, RAin Katharina Deckert, RAin Christina Dissmann, RA Ralf Euling, RA Peter Ewald, RA Alexander Feitzinger, RA Gunter Fette, RAin Ingvild Geyer-Stadie, RA Dr. Klaus Großmann, RA Dr. Stefan Hackel, RA Dr. Thomas Hieber, RA Dr. Thomas Kantenwein, RA Hubert Keicher, RAin Kathrin Koops, RA Stephan Kopp, RAin Kathrin Kuhn, RAin Michaela Künnell-Palder, RA Dipl.-Kfm. Markus Libera, RA Tassilo du Mesnil de Rochemont, RAin Bettina Ogidan, RA Dipl.-Kfm. Dr. Anton Maria Ostler, RA Dr. Helmut Palder, RA Prof. Dr. Stefan Pennartz, RA Sascha Petzold, RAin Ramona Reinhardt, RA Dr. Peter Reinke, RA Dr. Kurt Roeckl, RA Dr. Philipp Paul Roeckl, RA Dr. Ernst Christoph Rückel, RA Walter Sattler, RA Ulrich Scherer, RA Clemens Schmautzer, RA Sebastian Schmid, RA Wolf-Dietmar Schoepe, RA Dr. Volker O. F. Schramm, RAin Elke Schubert, RA Andreas Schwarzer, RAin Lucia Spieth, RA Christoph Vaagt, RA Nikolaus Vatant, RAin Elisabeth Wunder, RA Florian Zindler, RAin Dr. Sabine Zischka

Die Kammerversammlung beschließt:

Der Vorstand und/oder das Präsidium und/oder andere Vertreter der RAK München können das Seehaus in Seeshaupt nicht ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung der RAK vermieten oder verkaufen oder sonstige Maßnahmen vollziehen, die die Nutzung des Seehauses durch die Mitglieder ändert oder beeinträchtigt.

Begründung:

Das Seehaus in Seeshaupt wurde in den 1980er Jahren per testamentarischen Verfügung des Ehepaares Gaenssler der RAK vererbt. Es ist damit nicht aus Mitgliedsbeiträgen erworben. Es stellt einen besonderen Vermögensgegenstand dar, der nicht der normalen Vermögensverwaltung unterliegt.

Zudem muss das Präsidium bei der Vermögensverwaltung einer Kontrolle durch die Mitgliederversammlung unterworfen sein. Nach § 79 II S. 1 BRAO obliegt dem Präsidium die Vermögensverwaltung. Diese Vermögensverwaltung muss jedoch durch andere Gremien überwacht werden. Eine alleinige Entscheidung des Präsidiums oder des Vorstands oder eines anderen RAK-Organs über einen solch großen Vermögenswert, die weit in die Zukunft hinein wirkt, bedarf einer Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

Wir, die Mitglieder, fordern Transparenz und Mitbestimmung, was den Bestand, die Zukunft und die Nutzung des Seehauses betrifft.

8. Genehmigung der Entschädigungsordnungen für Rechtsanwaltsfachangestellte und gepr. Rechtsfachwirte

Durch das Gesetz zur Modernisierung des notariellen Berufsrechts und zur Änderung weiterer Vorschriften wurde in § 89 Abs. 2 Nr. 5b BRAO neu geregelt, dass nunmehr auch die Aufstellung von Richtlinien für die Aufwandsentschädigung und die Reisekostenvergütung der Mitglieder der Prüfungs- und Berufsbildungsausschüsse der Kammerversammlung obliegt. Bislang wurden diese Entschädigungen durch den Vorstand festgesetzt; sie bedurften (und bedürfen weiterhin) der Genehmigung durch das Bayerische Staatsministerium der Justiz. Die Initiative zu dieser Gesetzesänderung ging u.a. von der Rechtsanwaltskammer München aus.

Der Kammerversammlung werden die geltenden Entschädigungsordnungen für die Mitglieder der Prüfungsausschüsse, des Aufgabenausschusses, der Prüferdelegationen sowie für beauftragte Sachverständige und des Berufsbildungsausschusses in der jeweils gültigen Fassung vom 01.04.2021 (Rechtsanwaltsfachangestellte) bzw. vom 01.10.14 (Geprüfte Rechtsfachwirte) ohne inhaltliche Änderungen zur Genehmigung vorgelegt.

Entschädigungsordnung

für die Mitglieder der Prüfungsausschüsse, des Aufgabenausschusses (§ 40 Abs. 4 BBiG), der Prüferdelegationen (§ 3a der Prüfungsordnung) sowie beauftragte Sachverständige (§ 39 Abs. 2 BBiG) bei den Prüfungen der Rechtsanwaltsfachangestellten und des Berufsbildungsausschusses (§ 77 Abs. 3 BBiG) im Bezirk der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München.

Die Rechtsanwaltskammer als zuständige Stelle (§ 71 Abs. 4 BBiG) setzt gemäß § 40 Abs. 4 BBiG durch Beschluss vom 08.10.2020 mit Genehmigung des Bay. Staatsministeriums der Justiz vom 29.12.2020 im Benehmen mit dem Bay. Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales für die Mitwirkung bei den Prüfungen nach der Prüfungsordnung (PO) zur Durchführung von Abschluss- und Zwischenprüfungen für die Rechtsanwaltsfachangestellten im Bezirk der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München vom 07.10.2020 (Vollzug der Verordnung zur Änderung der ReNoPat-AusbV vom 29.08.2014, BGBl. I S. 1490) und für die Sitzungen des Berufsbildungsausschusses nachfolgende Entschädigung fest:

Prüfungsbereiche	**Prüfungszeit** in Minuten	**Entschädigung** Euro
1.Erstellung von schriftlichen Prüfungsaufgaben (mit Lösung und Bewertungsvorschlag § 18 PO) **1.1 Zwischenprüfung (§ 16 PO)** 1.1.1 Kommunikation und Büroorganisation	60	105,00
1.1.2 Rechtsanwendung	60	126,00
1.2 Abschlussprüfung (§ 17 PO) 1.2.1 Geschäfts- und Leistungsprozesse (GLI)	30	84,00
1.2.2 Geschäfts- und Leistungsprozesse (GL II)	30	84,00
1.2.3 Rechtsanwendung im Rechtsanwaltsbereich (RA-RAB I)	30	84,00
1.2.4 Rechtsanwendung im Rechtsanwaltsbereich (RA-RAB II)	75	140,00
1.2.5 Rechtsanwendung im Rechtsanwaltsbereich		

(RA-RAB III) - fachkundliche Texte gestalten (2/3) - fachkundliche Texte formulieren (1/3)	 30 15	 49,00 21,00
1.2.6 Vergütung und Kosten	90	140,00
1.2.7 Wirtschafts- und Sozialkunde	60	105,00
1.2.8 Mandantenbetreuung - pro Fall	15	10,50
Bewertung, Fachgespräch, Sitzungen	**Prüfungszeit** in Minuten	**Entschädigung** Euro
2. <u>Bewertung der schriftlichen Arbeiten</u> (§ 25 PO) 2.1 Für jeden Erst- und Zweitprüfer je Arbeit der **Zwischenprüfung**	je 60	7,00
2.2 Für jeden Erst- und Zweitprüfer je Arbeit der **Abschlussprüfung**		
2.2.1 Geschäfts- und Leistungsprozesse (GL I)	30	5,25
2.2.2 Geschäfts- und Leistungsprozesse (GL II)	30	5,25
2.2.3 Rechtsanwendung im Rechtsanwaltsbereich (RA-RAB I [BGB])	30	5,25
2.2.4 Rechtsanwendung im Rechtsanwaltsbereich (RA-RAB II [ZPO])	75	10,50
2.2.5 Rechtsanwendung im Rechtsanwaltsbereich (RA-RAB III [fachkundliche Texte formulieren und gestalten])	45	10,50
2.2.6 Vergütung und Kosten	90	10,50
2.2.7 Wirtschafts- und Sozialkunde	60	7,00
3. <u>Prüfungsbereich Mandantenbetreuung, mündliche Prüfung, Fallbezogenes Fachgespräch</u> Für die Teilnahme (Mandantenbetreuung - § 17 Abs. 3 PO) und an der mündlichen Ergänzungsprüfung (§ 17 Abs. 6 PO) sowie für die gemeinsame Bewertung der mündlichen Prüfungsleistungen für jeden Prüfer je Prüfungsteilnehmer und Fall	15	9,60
	Zeitaufwand	**Entschädigung** Euro
4. <u>Feststellung des Prüfungsergebnisses und Kollegialsitzungen</u>		
4.1. Für die gemeinsame Bewertung der einzelnen schriftlichen Prüfungsleistungen (§ 26 Abs. 1 PO) und die Ermittlung der Prüfungsleistung bei mündlicher Ergänzungsprüfung (§ 17 Abs. 6 PO) sowie für die gemeinsame Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung (§ 26 Abs. 1 PO) mit Stichentscheidung ("Notenkonferenz") für jeden Prüfer je Prüfungsteilnehmer		4,00
4.2 Teilnahme an Sitzungen des PA in Verwal-		

tungssachen (§ 2 Abs. 3, § 4, § 5 Abs. 2, § 14 Abs. 1 und 2, § 17 Abs. 6, § 21 Abs. 2, § 23 Abs. 2, 3, 4, 5, § 24 Abs. 2, § 26 PO), an Sitzungen des AA (§ 2 Abs. 4, § 3 Abs. 2, 4, § 4, § 6, § 18 PO) und an Sitzungen des BBiA (§ 77 Abs. 3 BBiG)	je Stunde	15,00
Vorbereitung, Aufsicht, Vorsitz, Auslagen und Reisekostenerstattung	**Zeitaufwand**	**Entschädigung** Euro
4.3 Technische Vorbereitung für den Prüfungsbereich RA-RAB III „Fachkundliche Texte formulieren und gestalten“	je Stunde	15,00
5. <u>Entschädigungspauschalen</u> 5.1 Für die Aufsicht bei den schriftlichen Prüfungen sowie bei der Vorbereitung zum fallbezogenen Fachgespräch beträgt die Vergütung je Prüfungstag und Prüfungsfach	je Stunde	15,00
5.2 Der/die jeweilige Vorsitzende eines Prüfungsausschusses erhält eine Pauschale für die Vorbereitung und die Organisation für jede Zwischenprüfung und für jede Abschlussprüfung		125,00
5.3 Der/die jeweilige Vorsitzende des Aufgabenausschusses sowie des Berufsbildungsausschusses erhält eine Pauschale für die Organisation pro Kalenderjahr		125,00
6. <u>Auslagen- und Reisekostenerstattung</u> 6.1 Erforderliche bare Auslagen (Portokosten, Fahrtkosten öffentlicher Verkehrsmittel, Parkgebühren etc.) werden nach Angabe oder gegen Nachweis erstattet.		
6.2 Mitglieder der Ausschüsse erhalten für erforderliche Fahrten bei Benutzung eines eigenen Fahrzeugs eine Entschädigung außerdem für jede Stunde Fahrzeit eine Entschädigung für Zeitversäumnis		nach Nr. 7003 VV RVG 6,20

Die vorstehende Entschädigungsordnung der Prüfungsausschüsse, des Aufgabenausschusses sowie der beauftragten Sachverständigen und des Berufsbildungsausschusses der Rechtsanwaltskammer München wird hiermit ausgefertigt.

Sie tritt mit Wirkung zum **01.04.2021** in Kraft.

Für Prüfungshandlungen nach der ReNoPatAusbV vom 23.11.1987, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2008, ist weiterhin die Entschädigungsordnung vom 17.01.2011 maßgebend.

Entschädigungsordnung

für die Mitglieder des Prüfungsausschusses (§ 2 Abs. 4 PO) und des Aufgabenausschusses (§ 16 Abs. 2 PO) für die Abnahme der Fortbildungsprüfung

zum anerkannten Abschluss
Geprüfter Rechtsfachwirt/Geprüfte Rechtsfachwirtin

im Bezirk der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München

Die Rechtsanwaltskammer als zuständige Stelle setzt in Anlehnung an § 56 Abs. 1 BBiG in Verbindung mit § 40 Abs. 4 BBiG durch Beschluss des Präsidiums vom 10.03.2014 sowie mit Beschluss der zuständigen Abteilung XI vom 11.04.2014 mit Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 22.08.2014 im Benehmen des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration für die Mitwirkung bei der Fortbildungsprüfung zum anerkannten Abschluss „Geprüfter Rechtsfachwirt/Geprüfte Rechtsfachwirtin“ im Bezirk der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München nach der Prüfungsordnung vom 15.09.2014 nachfolgende Entschädigung fest:

1. Erstellung und Bewertung von schriftlichen Prüfungsaufgaben

1.1 Erstellung einer 4-stündigen schriftlichen Prüfungsaufgabe mit Lösung und Bewertungsvorschlag	€ 300,00
1.2 Erstellung einer 2-stündigen schriftlichen Prüfungsaufgabe mit Lösung und Bewertungsvorschlag	€ 180,00
1.3 Bewertung einer 4-stündigen schriftlichen Prüfungsaufgabe für den Erst- und Zweitprüfer je Arbeit	€ 13,00
1.4 Bewertung einer 2-stündigen schriftlichen Prüfungsaufgabe für den Erst- und Zweitprüfer je Arbeit	€ 9,00

2. Mündliche Abschlussprüfung

2.1 Für die Teilnahme an der mündlichen Prüfung sowie für die gemeinsame Bewertung der mündlichen Prüfungsleistungen für jeden Prüfer je Prüfungsteilnehmer	€ 20,00
2.2.Für die Erstellung oder Überarbeitung eines praxisbezogenen Falles	€ 10,00
Für die Teilnahme an der mündlichen Ergänzungsprüfung	€ 10,00

3. Aufsichtsvergütung

3.1 Für die Aufsicht bei einer 4-stündigen schriftlichen Abschlussprüfung beträgt die Vergütung je Prüfungsfach	€ 60,00
3.2 Für die Aufsicht bei einer 2-stündigen Abschlußprüfung beträgt die Vergütung je Prüfungsfach	€ 30,00
3.3 Für die Aufsicht bei den schriftlichen Probeklausuren beträgt die Vergütung je Prüfungstag und Prüfungsfach	€ 15,40

4. Feststellung des Prüfungsergebnisses und Kollegialsitzung

4.1 Für die gemeinsame Bewertung der einzelnen schriftlichen Prüfungsleistungen und für die gemeinsame Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung (§ 23 Abs. 1 PO) mit Stichentscheid („Notenkonferenz“) für jeden Prüfungsteilnehmer	€ 2,10
4.2 Für die Teilnahme an Sitzungen des Prüfungsausschusses und an Sitzungen des Aufgabenausschusses für jeden Teilnehmer für jede angefangene Stunde	€ 12,80

5. Entschädigungspauschalen

5.1 Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erhält für die Vorbereitung und die Organisation der Durchführung jeder Abschlussprüfung	€ 51,20
5.2 Der Vorsitzende des Aufgabenausschusses erhält für die Organisation der Ausschussarbeiten pro Kalenderjahr	€ 102,30

6. Auslagen- und Reisekostenvergütung

6.1 Bare Auslagen (Postgebühren, Fahrtkosten öffentlicher Verkehrsmittel, Parkgebühren etc.) werden gegen Nachweis vergütet.

6.2 Mitglieder der Ausschüsse, die nicht am Sitzungsort ansässig sind, erhalten für die Benutzung eines eigenen Kraftwagens für jeden angefangenen Kilometer des Hin- und Rückweges eine Entschädigung nach Nr. 7003 VVRVG, außerdem für jede Stunde Fahrzeit eine Entschädigung für die Zeitversäumnis in Höhe von € 6,20.

Die vorstehende Entschädigungsordnung des Prüfungs- und Aufgabenausschusses der Rechtsanwaltskammer München wird hiermit ausgefertigt.

Sie tritt mit Wirkung vom 01.10.2014 in Kraft.

9. besonderes elektronisches Anwaltspostfach

Antrag von RA Markus Engleder:

Der Kammervorstand wird beauftragt, bei der Bundesnotarkammer sowie sämtlichen zuständigen Ministerien die Aussetzung des beA-Verfahrens zu beantragen und zu erwirken.

Begründung:

Seit mehreren Jahren versucht ein Teil der Justiz, das besondere elektronische Anwaltspostfach in Deutschland zu etablieren, voraussichtlich ab 01.01.2022 soll die Benutzung von beA bei der Einreichung von Klagen und im sonstigen Schriftverkehr mit Gerichten verpflichtend sein. Die spezielle Handhabung des beA-Postfaches durch die Notwendigkeit, den Versand eines jeden Schriftstücks durch einen Anwalt persönlich per Chipkarte zu autorisieren, birgt sehr viele Haftungsrisiken für die Anwaltschaft.

Daneben stellt sich gerade im Lauf der letzten Monate heraus, dass das beA-System aus vielerlei technischen Gründen in vielen Einzelfällen nicht funktioniert, und zwar sowohl bei der Versendung von Dokumenten, als auch bei deren Empfang. Teilweise sind die Gerichte auch nicht in der Lage, hier rechtssicher und rechtzeitig beA-Nachrichten zu versenden. Insgesamt bietet das beA-System für die Anwaltschaft nicht nur Haftungsrisiken, sondern einen erheblichen Arbeitsmehraufwand ohne erkennbare Vorteile.

Hier ist nicht bekannt, dass sich die Kammer bzw. deren Verantwortliche zu irgendeinem Zeitpunkt wesentlich für ein funktionales, rechtssicheres und einigermaßen bedienbares System stark gemacht hätte. Vor diesem Hintergrund soll der Vorstand der Rechtsanwaltskammer mit dem vorliegenden Beschluss beauftragt werden, durch einen entsprechenden Antrag auf allen rechtlichen Ebenen juristisch und politisch auf eine Aussetzung des beA-Verfahrens hinzuwirken, bis hier ein anwaltsfreundliches und funktionierendes System gewährleistet werden kann.